

Sollte aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine weitere bußgeldrechtliche Verfolgung veranlasst erscheinen, mögen zunächst zur Prüfung der Rechtswirksamkeit des Bußgeldbescheids (Unterzeichnung?) die Akten der Verwaltungsbehörde beigezogen werden. Insoweit wird auf die Anmerkungen bei Göhler, 13. Auflage, Randzahl 4 vor § 65 OWiG und Randzahl 31 ff zu § 66 OWiG verwiesen.

Darüber hinaus dürfte es sachgerecht erscheinen, nähere Ermittlungen zu der Frage zu veranlassen, in wie fern der Betroffene zur verfahrensgegenständigen Tat beigetragen hat.


Eckermann 27.01.03
Richter am Amtsgericht